

Vergaberechtsschutz auch unterhalb der Schwellenwerte!

Die erste Stufe der staatlichen Auftragsvergabe bis zum Zuschlag unterliegt allein öffentlich-rechtlichen Bedingungen, sodass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 13.04.2006 – 2 E 270/05

GVG § 17 a Abs. 4 S. 3; VwGO § 40

Problem / Sachverhalt

Eine Kommune schreibt Stadionarbeiten öffentlich aus. Der spätere Antragsteller belegt mit einer Angebotssumme von 830.000,00 Euro den zweiten Platz. Ein anderer Bieter soll den Zuschlag erhalten. Ein Nachprüfungsverfahren nach dem SächsVergabeG ist erfolglos; der andere Bieter erhält den Zuschlag. Mehrere Wochen nach Zuschlagserteilung und nach Beginn der Arbeiten beantragt der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht Leipzig im Wege der einstweiligen Anordnung, den Vollzug des Vertrages auszusetzen. Ohne Erfolg; das Verwaltungsgericht erklärt den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig und verweist den Rechtsstreit an das Landgericht Leipzig (hierzu IBR 2005, 561). Der Antragsteller legt daraufhin Beschwerde ein.

Entscheidung

Mit Erfolg! Das OVG hält die Beschwerde, in deren Rahmen allein über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges zu entscheiden ist, ausweislich der Leitsätze für begründet. Nach der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichten kommt es auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem der Anspruch abgeleitet wird. Ein Vergabeverfahren besteht aus zwei Stufen. Dem Abschluss des privatrechtlichen Vertrages und damit der Annahme eines Angebotes durch Zuschlag (2. Stufe) geht in der 1. Stufe das eigenständige Verwaltungsverfahren voraus, welches allein öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt. Die Rechtswirkungen der anwendbaren Vorschriften der VOB/A sind nicht auf eine interne Bindung der Vergabestelle beschränkt; sie entfalten vielmehr Außenwirkung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG und begründen subjektive Rechte der Bieter. Damit wird auch dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG Rechnung getragen. Mit diesem ist es nicht vereinbar, in Verfahren, in welchen der Schwellenwert von 5 Mill. Euro nicht erreicht wird, einen Rechtsweg als nicht eröffnet zu erachten oder insoweit auf Rechtsschutz durch die Zivilgerichte zu verweisen.

Praxishinweis

Die aktuelle Streitfrage, ob es Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte vor Verwaltungsgerichten gibt, wird nach dem OVG Rheinland-Pfalz (IBR 2005, 386) und dem OVG Nordrhein-Westfalen (IBR 2006, 39) nunmehr durch das dritte Oberverwaltungsgericht zu Recht bejaht. Für die Praxis ist wichtig, dass im Gegensatz zum Rechtsschutz oberhalb der Schwellenwerte (nach § 114 Abs. 2 GWB kann ein bereits erteilter Zuschlag nicht mehr aufgehoben werden) auch nach Zuschlagserteilung noch effektiver Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung durch Aussetzung der Vertragserfüllung des mit einem anderen Bieter geschlossenen Bauvertrages beantragt werden kann. Ein solcher Beschluss des Verwaltungsgerichts zur Regelung dieses vorläufigen Zustandes ist zuläs-

sig, um die ansonsten durch den Vertragsvollzug drohenden wesentlichen Nachteile abzuwenden. Nach § 123 Abs. 3 VwGO gilt jedoch u. a. kraft Verweisung auch die in § 945 ZPO enthaltene Schadenersatzpflicht entsprechend. Erweist sich die Anordnung des Verwaltungsgerichts als von Anfang an ungerechtfertigt und wird sie aufgehoben, so ist derjenige, welcher die Anordnung erwirkt hat, verschuldensunabhängig verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm entstanden ist. Ein solcher Beschluss sollte also nur von demjenigen beantragt werden, dem nach den Vorschriften der VOB/A der Zuschlag sicher hätte erteilt werden müssen.

RA Arndt Maas, Leipzig